

§ 3 Aufgabenverteilung zwischen Landesverband und Börsenverein Bundesverband § 4 Die Organe des Landesverbandes § 5 Satzungsharmonie § 6 Mitgliedschaft	Die Aufgabenverteilung zwischen dem Landesverband und dem Gesamtverein ergibt sich aus dem in Anhang II aufgeführten Aufgabenkatalog. Anhang II muss stets Anhang II zur Satzung des Gesamtvereins entsprechen. (1) Die Organe des Landesverbandes sind: die Hauptversammlung (§ 16), der Vorstand (§ 17), der Länderrat (§§ 8 - 12). (2) Die Organe des Landesverbandes werden unterstützt durch Arbeitsausschüsse (§ 20) und die Rechnungsprüfer (§ 21). (3) Mehrere Angehörige einer Mitgliedsfirma sollen nicht gleichzeitig dem Vorstand des Landesverbandes angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Hauptversammlung. (1) Die Satzung des Landesverbandes darf den Grundsätzen der Satzung des Gesamtvereins nicht widersprechen. (2) Satzungsändernde Beschlüsse sind unverzüglich nach der Beschlussfassung dem Länderrat vorzulegen. Der Länderrat hat das Recht, satzungsändernde Beschlüsse des Landesverbandes, die den Grundsätzen der Satzung des Gesamtvereins zuwiderlaufen, zu suspendieren. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Gesamtvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der übrigen in den Gesamtverein eingegliederten Landesverbände. (3) Der Länderrat kann den Landesverband aus dem Gesamtverein ausgliedern, wenn dieser einen nach § 5 (2) suspendierten, satzungsändernden Beschluss nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Länderrat durch eine Regelung ersetzt, die den Grundsätzen der Satzung des Gesamtvereins entspricht. Gleiches gilt, wenn das Verhalten des Landesverbandes das Ansehen oder die Interessen des Gesamtvereins oder der Gesamtheit seiner Mitglieder gröblich schädigt. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Gesamtvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der Landesverbände. (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Landesverband wird durch gleichzeitige Aufnahme in den Gesamtverein erworben. Sie setzt voraus, dass das Mitgliedsunternehmen seinen Sitz im Gebiet des Landesverbandes hat. Verfügt ein Mitgliedsunternehmen des Gesamtvereins, das seinen Sitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes hat, über Tochter- oder Filialunternehmen im Gebiet des Landesverbandes, so sind diese Tochter- oder Filialunternehmen ebenfalls Mitglieder des Landesverbandes. Sofern diese Unternehmen rechtlich unselbständig sind und selbst keinen Beitrag an den Landesverband zahlen, haben sie bei Wahlen und Abstimmungen gemeinsam nur eine Stimme. Ebenso können sie das passive Wahlrecht im Landesverband nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Vorschriften der Satzung des Gesamtvereins zu Aufnahme, Austritt und Ausschluss buchhändlerischer Unternehmen sind in Anhang III dieser Satzung enthalten.
--	--

§ 7

(1) Jedes Unternehmen, das im Nebengewerbe für eigene Rechnung gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels verbreitet, kann als assoziiertes Mitglied in den Landesverband aufgenommen werden. "Nebengewerbe" bedeutet, dass der Umsatz mit Gegenständen des Buchhandels weniger als 50 vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Unternehmens beträgt.

(2) Assoziierte Mitglieder sind nicht Mitglieder im Sinne dieser Satzung (§6). Insbesondere haben sie kein Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Der Gesamtverein (Bundesverband) nimmt solche Unternehmen nicht als Mitglied auf.

§ 8

(2) Durch den Länderrat wirken die Landesverbände bei der Erfüllung der organisatorischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Aufgaben des Gesamtvereins mit.

§ 9

(6) die Überprüfung, ob die von einem Landesverband oder vom Gesamtverein beabsichtigte Veränderung des Mitgliedsbeitrags geeignet ist, den Zielen des Gesamtvereins Schaden zuzufügen;

	(7) die Festsetzung der Aufteilung der Aufnahmegebühr zwischen dem Gesamtverein und den Landesverbänden, der Verteilung der von Unternehmen mit Filialbetrieben zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie der Gebühren für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und die zentrale Mitgliedsbetreuung; (8) die Aktualisierung der in Anhang I aufgeführten Landesverbände; (9) die Aufstellung und laufende Aktualisierung eines Katalogs von Dienstleistungen, die vom Gesamtverein und den Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern zu erbringen sind und der dieser Satzung als Anhang II beigelegt ist; (10) die Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der von Gesamtverein und Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern übernommenen Aufgaben; (11) die Koordination überregionaler Maßnahmen oder Werbeaktivitäten, die in Zusammenarbeit der buchhändlerischen Verbände durchgeführt werden; (12) die Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrats, der die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe des Gesamtvereins und der Landesverbände lenkt; (13) die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats über die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe; Der Länderrat kann gegen den Gesamtverein oder einzelne Landesverbände Maßnahmen ergreifen, wenn diese ihre gegenüber den Mitgliedern übernommenen Pflichten nicht einhalten oder die ihnen im Gesamtverein übertragenen und im Anhang II dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere kann er förmliche Ermahnungen aussprechen und Fristen für die Behebung des zur Ermahnung führenden Mangels setzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats. Der Länderrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Länderrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Gesamtvereins und den Vorsitzenden der in den Gesamtverein eingegliederten Landesverbände. Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Länderrat angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats. § 10 Zusammensetzung des Länderrats § 11 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats (1) Der Länderrat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Gesamtvereins oder eine Mehrheit der Vorsitzenden der Landesverbände dies verlangt. (2) Bei den Sitzungen des Länderrats können sich die Vorsitzenden der Landesverbände durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände vertreten lassen. Sonstige Vertretung ist nicht zulässig. (3) Der Termin der Sitzungen des Länderrats muss, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, spätestens vier Wochen im Voraus allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung soll möglichst gleichzeitig, muss jedoch spätestens drei Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. (4) Die Sitzungen werden vom Vorsteher des Gesamtvereins gemeinsam mit dem durch die Vorsitzenden der Landesverbände bestimmten Sprecher der Landesverbände einberufen.
--	--

	(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet 3.1. die im buchhändlerischen Verkehr üblichen Sitten und Gebräuche zu beachten und zu pflegen, 3.2. jede handelsregisterpflichtige Veränderung sowie sonstige rechtliche Änderungen der Mitgliedsstelle anzuzeigen, 3.3. der Geschäftsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben zu machen, 3.4. alle vertraulichen Mitteilungen des Landesverbandes auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft geheim zu halten, 3.5. den gesetzlichen Bestimmungen zur Berufsbildung zu entsprechen und den ihm anvertrauten Auszubildenden eine gründliche Fachausbildung zu geben. (4) Die Mitgliedschaft begründet keine Verpflichtung der Mitglieder zu gegenseitigem geschäftlichen Verkehr, insbesondere begründet sie keinen Lieferzwang der Mitglieder untereinander. Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern kann der Landesverband vermitteln.
§ 15 Mitgliedsbeitrag	Die Hauptversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Umlagen fest. (1) Die Mitgliedsbeiträge ab der Fusion für die Jahre 2016 bis 2020 ergeben sich aus den Anlagen I und II. In der Anlage I ist die Harmonisierung der Beiträge der fusionierenden Landesverbände geregelt. Die Harmonisierung der Beiträge erfolgt in der Zeit bis zum 31.12.2019. Die in Anlage II aufgeführte Beitragsstaffel gilt ab dem 01.01.2020. Eine Veränderung der harmonisierten Beitragsstaffel soll frühestens mit Wirkung ab dem 01.01.2020 beschlossen werden, ggf. mit Satzungsändernder Mehrheit (§§ 5, 24). Entsteht vor dem 01.01.2020 wirtschaftlicher Handlungsbedarf, kann vorab eine Änderung der harmonisierten Beitragsstaffel mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden. (2) Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Art und Weise seiner Zahlung ist in der Beitragsordnung des Gesamtvereins geregelt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden oder ermäßigen. (3) Für die Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Landesverband in dringenden Fällen Umlagen erheben. Hierüber entscheidet die Hauptversammlung.
§ 16 Die Hauptversammlung	(1) Die Hauptversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Landesverbandes, soweit diese nicht auf den Länderrat (§8 ff) delegiert sind. (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand muss die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen. Maßgeblich ist das Versanddatum. Die Versendung der Einladung ist mit elektronischer Post als unsignierte E-Mail zulässig. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Hauptversammlung.

- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen (Absendung) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge zur Änderung der Satzung (vgl. § 24) müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten. Spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung müssen den Mitgliedern die zusätzlich beantragten Punkte der Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Zulassung verspätet eingegangener, dringlicher Anträge kann nur erfolgen, wenn dies die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (5) Die Hauptversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand damit beauftragten Mitglied als Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Form der Abstimmung. Wird von einem Mitglied schriftliche und geheime Abstimmung gewünscht, so hat der Versammlungsleiter dem jeweiligen Wunsch zu entsprechen.
- (6) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist möglich. Am Erscheinen zur Hauptversammlung verhinderte Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei weitere Mitglieder vertreten. Schriftliche Vollmachten müssen spätestens am Tage der Hauptversammlung dem Geschäftsführer oder seinem Vertreter übergeben werden.
- (8) Alle Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, sofern nichts anderes bestimmt ist (vgl. §24). Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungspunkt als abgelehnt.
Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, dass vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Anfrage per E-Mail zugesandt.
- (9) Alle Wahlen der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Wahlen werden von einem Mitglied des Wahlausschusses geleitet. Sie erfolgen in der Regel in geheimer und schriftlicher Abstimmung. Der Leiter der Wahl wiederholt vor dem Wahlgang die Kandidaturvorschläge und gibt sonstige Wahlvorschläge bekannt. Ihn obliegt die Verantwortung für die Auszählung der abgegeben Stimmen sowie die Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Er veranlasst eine Stichwahl, wenn ein Wahlgang für zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl ergibt. Vorstandswahlen werden vom Sprecher des Wahlausschusses geleitet.
- (10) Der Hauptversammlung stehen insbesondere folgende Beschluss-Rechte zu:
- die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder sowie des Schatzmeisters (§17),
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses,
 - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Vermögenshaushalts,

§ 17
Der Vorstand

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und erforderlicher Umlagen (§15),
 - die Änderung der Satzung (§24),
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Persönlichen Mitgliedern (§13),
 - die Wahl der Rechnungsprüfer (§21),
 - die Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes (§25).
- (1) Der Vorstand leitet den Verband. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen: dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie drei bis fünf Vorstandsmitgliedern, von denen eine Person das Schatzmeisteramt wahrnimmt.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen nach Bedarf die Vorstandssitzung ein.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden und verantwortlich für deren Durchführung. Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Landesverbandes zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zugestimmt hat.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, an allen Tagungen und Sitzungen der Ausschüsse, Arbeitsgruppen teilzunehmen.
- (7) In den Vorstand können nur Inhaber und vertretungsberechtigte Angehörige von Mitgliedsfirmen gewählt werden. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind von den Sparten Sortiment und Verlag möglichst paritätisch nach Berufsgruppe und Bundesländern zu besetzen. Wenn der Vorsitzende ein Sortimenter ist, so sollte der Stellvertretende Vorsitzende ein Verleger sein und umgekehrt.
- (8) Die von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder und der Schatzmeister werden auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Abstimmung gewählt.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die Stimmenmehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten bei gleicher Stimmenzahl.
- (10) Wiederwahl in dasselbe Amt ist zweimal zulässig.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Wahlperiode aus, so wählt verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Hauptversammlung amtiert. Die Hauptversammlung hat für den Rest der Wahlperiode das vom Vorstand bestimmte Ersatzmitglied zu bestätigen oder ein neues zu wählen.

§ 18 Die Geschäftsstelle	(1) Die Geschäftsstelle steht allen Mitgliedsfirmen zur Beratung und für Auskünfte, sowie den Organen des Verbandes zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten zur Verfügung. Sie wird von einem angestellten Geschäftsführer, der vom Vorstand bestellt wird, geleitet. Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsstelle handelt nach Anweisungen des Vorstandes. (2) Dem Geschäftsführer untersteht die Geschäftsstelle. Er ist berechtigt, im Einverständnis mit dem Vorstand Mitarbeiter einzustellen oder zu entlassen. (3) Der Geschäftsführer ist Vertreter des Verbandes im Sinne des §30 BGB. Der Geschäftskreis erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die die Geschäftsstelle betreffen.
§ 19 Der Wahlausschuss	(1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen und diese an den Wahlausschuss zu leiten. (2) Der Wahlausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Diese sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, für die ehrenamtliche Arbeit geeignete Persönlichkeiten der Branche zu identifizieren, persönlich anzusprechen und für ehrenamtliche Aufgaben zu gewinnen. Er wird unterstützt durch den Vorstand. (3) Der Sprecher des Wahlausschusses oder der Stellvertreter leitet die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen. (4) Der Wahlausschuss wird in der Jahreshauptversammlung gewählt, die nach der Neuwahl eines Vorstands stattfindet. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. (5) Alle von Mitgliedern des Wahlausschusses eingehenden Vorschläge, soweit sie nach der Satzung zulässig sind und soweit die Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit sind, werden vom Wahlausschuss in einer Wahlvorschlagsliste zusammengefasst und spätestens drei Monate vor der Hauptversammlung an den Vorstand geleitet.
§ 20 Arbeitsausschüsse	(1) Zur Erledigung ständiger oder einmaliger besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse berufen. Bei Erreichen der Zielsetzung lösen sich die Arbeitsausschüsse auf. (2) Verpflichtend sind zwei ständige Arbeitsausschüsse einzurichten, für Sortiment und Verlag. Den Vorsitz der Arbeitsausschüsse übernimmt möglichst jeweils ein Vorstandsmitglied der Sparte Sortiment und Verlag. (3) Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse Sortiment und Verlag können - jeweils vor der Jahreshauptversammlung - den Mitgliedern ihrer Sparte in einer separaten Sitzung über die Ergebnisse aller Arbeitsausschüsse des vergangenen Jahres berichten.
§ 21 Die Rechnungsprüfer	Das Rechnungswesen und die Haushaltsführung werden von zwei Rechnungsprüfern überwacht. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden in der Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 Das Schiedsgericht	Kommt es unter Mitgliedern zu Streitigkeiten in buchhändlerischen Fragen, so kann zur Schlichtung oder Entscheidung auf Antrag beider Parteien vom Vorstand ein Schiedsgericht ernannt werden. Dieses besteht aus dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied und zwei Vertretern von Mitgliedsfirmen. Jede Partei benennt einen Vertreter. Die Parteien sind verpflichtet, die im Rahmen des Schiedsverfahrens entstehenden Kosten zu tragen.
§ 23 Kostenersatz	Werden Angehörige von Mitgliedsfirmen für den Landesverband tätig, so geschieht dies ehrenamtlich. Für nachgewiesene Aufwendungen in Angelegenheiten des Landesverbandes werden die entstandenen Kosten erstattet.
§ 24 Satzungsänderungen	Änderungen der Satzung können unter Beachtung von § 5 und nach ordnungsgemäßer Bekanntgabe des Antrags auf Satzungsänderung in der Tagesordnung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Sie treten mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
§ 25 Auflösung des Landesverbandes	(1) Ein auf Auflösung des Landesverbandes gerichteter Antrag muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt und beim Vorstand schriftlich zwei Monate vor der ordentlichen Hauptversammlung eingebracht werden. (2) Die Hauptversammlung entscheidet durch geheime Abstimmung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Auflösung. (3) Bei der Auflösung des Landesverbandes oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen einem dem Landesverbandszweck ähnlichen Zweck im Sinne des Absatzes 3 dieses Paragraphen, den die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen hat, zugeführt.